

### **Gemeindefassung über Außenwerbung**

Aufgrund d er Art. 2, 3, 98 Abs. 2 und 101 Abs. 3 der Württ. BauO vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333), sowie aufgrund des § 2 der VerO über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. S. 938) hat der Gemeinderat durch Beschluss vom 16. April 1957 folgende

#### **Ortsbausatzung über Werbeeinrichtungen (Außenwerbung) erlassen.**

##### **§ 1**

1. Wer Werbeeinrichtungen (Werbeschilder, Hinweistafeln, Transparente, Werbe-Leuchtanlagen, Aufschriften, Bemalungen, Schaukästen, Automaten usw.), die bauliche Anlagen, Bestandteil oder Zubehör solcher Anlagen sind, anbringen, aufstellen oder ändern will, hat dies dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, soweit nicht nach den Vorschriften der BauO eine Genehmigung erforderlich ist. Die Anzeige ist eine zeichnerische Darstellung der geplanten Werbeeinrichtung im Maßstab 1:10 und eine Lageskizze, aus der der Aufstellungs- oder Anbringungsort ersichtlich sein muss, anzuschließen. Die Darstellung muss auch über Werkstoff und Farbe Aufschluss geben.
2. Mit der Ausführung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist vom Bürgermeisteramt untersagt wird.

##### **§ 2**

Eine Anzeige nach § 1 ist nicht erforderlich für

- a) flach angebrachte Namenschilder an Wohn- oder Geschäftsstätten bis zu einer Größe von 0,15 qm,
- b) Tafeln, die an Verkaufsstellen mit leicht verderblichen Waren während der Geschäftszeit aufgehängt oder ausgestellt werden und nur solche Waren anpreisen
- c) Schaufensterauslagen
- d) Anschläge an öffentlichen Anschlagflächen
- e) wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und dergleichen, soweit die Werbefläche selbst, die Art des Werbemittels und die beabsichtigte Beleuchtung nach § 1 Abs. 1 angezeigt und nicht beanstandet worden ist.

##### **§ 3**

1. Werbeeinrichtungen müssen sich in Form, Größe, Werkstoff und Farbe den vorhandenen baulichen Anlagen und dem Straßen- und Landschaftsbild einfügen und Ausdruck anständiger Bau- und Werbegesinnung sein.

2. Werbeeinrichtungen sind zu untersagen, wenn sie
  - a) ungeordnet oder regellos angebracht werden oder zu einer Häufung führen
  - b) aufdringliche Wirkung haben, namentlich weil Form, Größe, Farbe oder Werkstoff mit der Umgebung oder baulichen Anlagen nicht in Einklang stehen
  - c) wesentliche Bauglieder oder einzelne Bauteile (z.B. Gesimse, Erker, Pfeiler) verdecken oder sich mit ihnen überschneiden
  - d) die Wirkung von Kunst-, Natur- oder Kulturdenkmälern beeinträchtigen
  - e) in einem Vorgarten, auf Grün- oder Freiflächen angebracht werden sollen
  - f) außerhalb des Gebiets des Ortsbauplans das Orts- oder Landschaftsbild stören
  - g) in Form von Stechschildern und Auslegern aus Glas, Emaille und Blech angebracht werden sollen, soweit es sich nicht um handwerklich gut durchgebildete Berufszeichen handelt.
3. Untersagt werden sollen
  - a) Werbeeinrichtungen auf Dächern, an Obergeschossen, Giebeln, Schornsteinen, Stützmauern, Brücken, Bäumen, Masten und dergl.
  - b) Werbeeinrichtungen in Verbindung mit Wechsellicht oder Blinklicht sowie Tageslichtrückstrahlschilder.
4. Soweit Stechschilder und Ausleger nach Abs. 2 zulässig sind, müssen folgende Höchst- und Mindestmaße eingehalten werden:

Größe Ausladung über die Gebäudeflucht 0,80 Meter, jedoch mindestens 0,50 Meter Abstand vom Randstein, senkrecht gemessen.  
Mindesthöhe über dem Bürgersteig 2,40 Meter.  
Mindesthöhe über der Straßenoberfläche 3,40 Meter.

#### § 4

Der Bürgermeister kann die Beseitigung bestehender Werbeeinrichtungen anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder wenn ihr Zustand zu einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes führt. Vor der Entscheidung ist der Technische Ausschuss des Gemeinderats zu hören.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind gemäß § 35 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948 (Reg.Bl. S. 122) i.V. mit Art. 2 und 101 der Württ. BauO strafbar. Die in der Gemeindeverordnung der Stadt Weinsberg vom 8.9.1953 enthaltenen Vorschriften über das Anbringen von Werbeeinrichtungen treten, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Die Vorschrift der §§ 16 und 17 der Gemeindeverordnung vom 8.9.1953 behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie sich auf die Gewährung der Sicherheit im Straßenverkehr beziehen.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gem. Art. 3 Abs. 2 BauO vom 28.7.1910 (Reg.Bl. S. 333) sind etwaige Einwendungen gegen diese Satzung in der Zeit vom 11. bis 18.5.1957 beim Bürgermeisteramt (Zimmer 132) geltend zu machen.